Anfrage der UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürger Gemeinschaft - Die Aktive zur Sitzung des Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss am 22.02.2012

Zu der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

1. **Besteht die Gefahr, dass dem Rhein-Kreis Neuss seitens der Bahn AG gegenüber bewusst falsche Angaben gemacht worden sind und damit letztendlich eine unterlassene Sorgfalt bei der Umsetzung der Kartierungsverordnung geschehen ist?**

   Die Zuständigkeit der Lärmaktionsplanung liegt bei den Städten und Gemeinden. Die Kartierung des Verkehrslärms an Schienenstrecken erfolgt durch das Eisenbahnbundesamt. Der Rhein-Kreis Neuss geht nicht davon aus, dass bewusst falsche Angaben gemacht wurden.

2. **Aufgrund der neuen Erkenntnisse möchte die Kreisverwaltung berichten, inwieweit der Rhein-Kreis Neuss sich neu bei diesem Thema positioniert?**

   Der Rhein-Kreis Neuss wird sich auch weiterhin im Sinne der Bürgerinnen und Bürger für weitere Verbesserungen bei den Lärmschutzmaßnahmen im Kreisgebiet einsetzen.

3. **Ist aufgrund der Fakten davon auszugehen, dass der Rhein-Kreis Neuss erneut bei der Deutschen Bahn AG vorstellig wird, mit der Bitte aktuelles Datenmaterial vorzulegen, und damit gleichzeitig eine Verbesserung der Lärmsituation der betroffenen Bürger und Bürgerinnen in Meerbusch zu erreichen?**

   Der Rhein-Kreis Neuss hatte sich bereits im Jahr 2010 im Hinblick auf den Schienenverkehrslärm in der Stadt Meerbusch an den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Herrn Dr. Peter Ramsauer und an die Deutsche Bahn AG gewandt und auf die zu erwartende Erhöhung des Güterverkehrsaufkommens hingewiesen.

   Für Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge/Jahr) ist eine Kartierung im Rahmen einer zweiten Tranche bis 30.06.2012 vorgesehen. Der Rhein-Kreis Neuss geht davon aus, dass hierbei die aktuell verfügbaren Daten zu Grunde gelegt werden.

4. **Die amtliche Vorgabe, dass die Bahn AG diese Zahlen zur Verfügung stellt, ist mit dem Argument unterlassen worden, dass dies zu schwierig sei. Dies ist unwahr. Aber: Selbst wenn diesbezügliche Datenverarbeitung nicht existierte, seit wann dürfen Vorschriften mit einem solchen Argument unterlaufen werden?**

   Siehe Antwort zu 1.